

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Martin Engelberg, Sabine Schatz, Eva Blimlinger, Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 3537/A der Abgeordneten Martin Engelberg, Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus und das Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich geändert werden (2301 d.B.) – TOP 23

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschussberichts wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 1 lautet § 2 Abs. 4 Z 4:

„4. im Wege bestehender Institutionen die Durchführung von Projekten, die es Schülern und Lehrlingen ermöglichen, die Lebenssituation der Nachkommen von Opfern des Nationalsozialismus, wie z.B. Roma und Sinti, näherzubringen.“

2. In Artikel 1 Z 2 wird in § 2 Abs. 6 die Wendung „wiederkehrenden“ durch das Wort „wiederkehrenden“ ersetzt.

3. In Artikel 1 Z 4 lautet § 2a Abs. 1 Z 7 lit. e:

„e) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich der Erforschung des und der Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Nachgeschichte und Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie der Wahrung des Andenkens an die Opfer und diesbezüglicher Präventionsarbeit tätig sind, sowie mit Einrichtungen des primären, sekundären und tertiären Bildungsbereiches;“

4. In Artikel 1 Z 6 wird in § 2a Abs. 7 die Wortfolge „alle im Bundesgebiet tätigen Organisationen und Einrichtungen“ durch die Wortfolge „jedenfalls alle im Bundesgebiet tätigen Organisationen und Einrichtungen“ ersetzt.

5. (Verfassungsbestimmung) In Artikel 1 Z 12 lautet § 5 Abs. 2:

„(2) Das Komitee legt seine Geschäftsordnung fest, die insbesondere die Einberufung, den Ablauf, die mögliche Teilnahme Dritter und die Protokollierung von Sitzungen, die Möglichkeit, Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten sowie die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung zu regeln hat. Das Komitee ist in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

6. (Verfassungsbestimmung) In Artikel 1 Z 12 lautet § 5 Abs. 3 zweiter Satz:

„Es nimmt alle auf der seitens des Fonds eingerichteten Internetplattform eingebrachten Anträge auf Unterstützung entgegen und legt sie nach Prüfung derselben dem Kuratorium vor.“

7. In Artikel 1 Z 13 lautet § 6 Abs. 4 zweiter Satz:

„Mitglieder des Vorstandes dürfen eine dieser Funktionen auch in den letzten vier Jahren nicht ausgeübt haben.“

8. In Artikel 1 Z 13 wird in § 6 Abs. 5 die Wendung „Unter-nehmer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

9. In Artikel 1 Z 15 wird in § 8 Abs. 7 die Wendung „; § 3 Abs. 1;“ durch die Wendung „, § 3 Abs. 1,“ ersetzt.

10. Artikel 2 Z 1 lautet:

„1. § 2 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Bund wendet dem Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich einen Betrag in Höhe von 1,2 Millionen Euro zu.““

11. In Artikel 2 Z 5 wird in § 7 die Wendung „§ 2 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 2 Abs. 1 erster Satz“ ersetzt.

Begründung:

Zu Z 1: Durch die beispielsweise Nennung einer Opfergruppe im Gesetz soll im Zusammenhang mit sogenannten „Outreach-Programmen“ das Ziel dieser Bestimmung klarer zum Ausdruck kommen; ebenso soll eine Gleichbehandlung aller Opfergruppen damit sichergestellt sein.

Zu Z 2, 3, 7, 8, 9 und 11: Es handelt sich um legistische Anpassungen.

Zu Z 4: Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass die Teilnahme an der jährlichen Konferenz des Nationalfonds jedenfalls allen im Bundesgebiet tätigen Organisationen und Einrichtungen offensteht, dass darüber hinaus aber auch Organisation und Einrichtungen aus dem Ausland daran teilnehmen können.

Zu Z 5: Das Komitee legt eine Geschäftsordnung fest, die insbesondere die Einberufung, den Ablauf, die mögliche Teilnahme Dritter, die Protokollierung von Sitzungen, die Möglichkeit, Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten, sowie die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung zu regeln hat. Beschlüsse sollen vom Komitee nur dann gefasst werden können, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein gültiger Beschluss setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus, wobei eine Stimmabstimmung nicht vorgesehen ist.

Zu Z 6: Um einen möglichen Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satz dieser Bestimmung auszuschließen, soll die Verpflichtung des Komitees, alle eingebrachten Anträge dem Kuratorium vorzulegen, unmissverständlich formuliert werden.

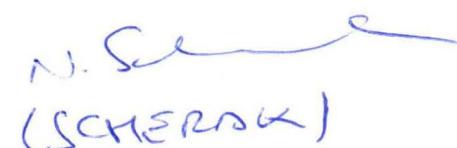
Zu Z 10: Die Erhöhung der jährlichen Fördersumme trägt dem Umstand Rechnung, dass im Zuge der Sanierung von jüdischen Friedhöfen Umsatzsteuer zu leisten ist.



MARTIN BÄCKER



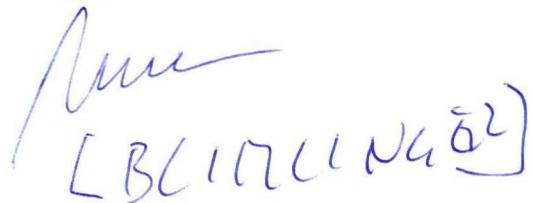
R. GERSKY



N. SCHERZER



J. SCHATZ



B. CIRULNIK